

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2.3.2006 (GVBl. S. 57) sowie der § 14a und 14 b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 4 des 1. Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl.S. 272) hat der Rat der Ortsgemeinde Dackenheim in seiner Sitzung vom 27.05.2013 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung für eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen:
ENERPROWIND
vom 13.06.2013**

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital und Wirkungsbereich

(1) Die Anstalt führt den Namen „ENERPROWIND“ mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „ENERPROWIND“.

(2) Die „ENERPROWIND“ ist eine gemeinsame Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Dackenheim und der Ortsgemeinde Altleiningen, sowie der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim, sowie der im § 13 genannten Gemeinden, soweit sie fristgerecht ihren Beitritt zur „ENERPROWIND“ erklärt haben. Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) gegründet.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Freinsheim.

(4) Das Stammkapital beträgt 34.000 € (in Worten: vierunddreißigtausend Euro). Auf das Stammkapital zahlen die Ortsgemeinden Dackenheim und Altleiningen, sowie die Verbandsgemeinden Freinsheim und Hettenleidelheim jeweils eine Einlage in Höhe von 1.000 € (in Worten: eintausend Euro).

(5) Die Verbandsgemeinden Freinsheim und Hettenleidelheim zahlen zusätzlich jeweils eine Einlage in Höhe von 15.000 € (in Worten: fünfzehntausend Euro) ein. Die beiden Verbandsgemeinden halten mit diesen jeweils 15.000 € die auf die in § 13 genannten Gebietskörperschaften entfallenden Anteile treuhänderisch bis zu deren Eintritt, längstens bis zum 30.12.2013. Anhand der treuhänderisch gehaltenen Anteile ergeben sich bis zum 30.12.2013 keine Auswirkungen auf die Stimmrechte. Nach Ablauf der vorgenannten Frist werden die treuhänderisch gehaltenen Anteile so verteilt, dass auf alle Anstaltsmitglieder der gleiche Anteil am Stammkapital entfällt. Die beiden Verbandsgemeinden sind in Höhe des übernommenen Nennbetrages der Anteile finanziell zu entschädigen.

(6) Jeder Träger im Sinne dieser Satzung hat ein Stimmrecht.

(7) Denjenigen im §13 genannten Gebietskörperschaften, die zum Zeitpunkt der Gründung der „ENERPROWIND“ nicht beigetreten sind, steht das Recht zu, binnen einer Frist bis zum 30.12.2013 die Aufnahme in diese Anstalt mit gleichen Rechten und Pflichten zu verlangen. Die im § 1 Abs. 4 genannten Gründungsmitglieder erklären insoweit die Zustimmung zur Aufnahme dieser Mitglieder in die Anstalt.

(8) Die an der „ENERPROWIND“ beteiligten Gebietskörperschaften sind Gewährsträger der Anstalt und haften unbeschränkt entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital.

(9) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden der „ENERPROWIND“ begrenzt.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

(1) Der Anstalt werden Aufgaben der Planung von Projekten zur Energiegewinnung aus Windkraft einschließlich aller damit zusammenhängenden Grundstücksgeschäfte (Pacht, Kauf, Verkauf), sowie des Betriebes und der Verwaltung von Windenergieanlagen als Ausdruck der kommunalen Daseinsvorsorge von den Mitgliedsgemeinden übertragen. Die kommunalen Organe der im Rahmen dieser Satzung beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, können der Anstalt nach Paragraph 86 a Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO RLP) unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf Projekte im Rahmen erneuerbarer Energien.

(2) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(3) Die Anstalt darf sich im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(4) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

Die Beziehungen zwischen der Anstalt und der im Rahmen dieser Satzung beteiligten Gebietskörperschaften werden in gesonderten Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, der Anstalt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehenden Aufwendungen anteilig nach Geschäftsanteilen zu erstatten.

§ 4 Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§ 6)

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der entsendenden Gebietskörperschaften.

(3) Die Regelungen der §§ 22 ff der GemO RLP hinsichtlich des Sonderinteresses gelten in analoger Anwendung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, des Geschäftsverteilungsplanes und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (Vorstandsvorsitzender, 1. Stellvertretender Vorsitzender und 2. Stellvertretender Vorsitzender). Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung einzelner Vorstandmitglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates ohne Angabe von Gründen jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden übernehmen die stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 in der Reihenfolge der in der Geschäftsanweisung festgelegten Vertretungsbefugnis.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten, ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben und gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes abzugeben. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat darüber zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes den Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Beteiligten Gebietskörperschaften haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Räte der beteiligten Gebietskörperschaften unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Die Stimmrechte der Mitglieder entsprechen den Geschäftsanteilen am Stammkapital. Das Stimmrecht muss je Geschäftsanteil einheitlich ausgeübt werden.

Der jeweils amtierende Bürgermeister vertritt die Mitgliedsgemeinde i.S. des § 1 Abs. 2 im Verwaltungsrat. Aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder wird jeweils eine Person als Vorsitzender und je eine Person als 1. Stellvertretender Vorsitzender bzw. 2. Stellvertretender Vorsitzender gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrats aus dem Rat der entsendenden Gebietskörperschaft ausscheidet, endet zum gleichen Zeitpunkt auch die Mitgliedschaft in diesem Verwaltungsrat.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat überträgt den Vorstandsmitgliedern im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes konkrete Geschäftsbereiche.

(3) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Der Verwaltungsrat überträgt die kaufmännische Geschäfts- und Betriebsführung einer Mitgliedsverwaltung gegen Kostenerstattung.

(5) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a. Änderungen der Satzung der Anstalt,
- b. alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- c. die Verabschiedung des Wirtschafts- und Finanzplanes,
- d. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- e. die Ergebnisverwendung,
- f. die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g. die Festsetzung der Wertgrenze, auf deren Grundlage der Vorstand ohne vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats regelmäßig Rechtsgeschäfte vornehmen darf,
- h. die Entlastung des Vorstands,
- i. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- j. die Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
- k. die Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Verwaltungsrates,
- l. die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder.

(7) Änderungen in dieser Satzung, die Erhöhung des Stammkapitals und die Verschmelzung dieser Anstalt bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften.

(8) Sofern der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und damit Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats notwendige Entscheidungen. Hierüber hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(9) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Für die Einladung des Verwaltungsrates gelten die Regelungen des § 34 Abs. 1 – 4 und 7 der GemO RLP.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter.

(3) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

(4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Anstalt durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten. Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung". Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern abgegeben.

§ 10 Geschäfts- und Betriebsführung

Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5.10.1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den beteiligten Gebietskörperschaften zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht.

§ 13 Beitritt

(1) Die nachfolgend genannten 30 Gebietskörperschaften können der „ENERPROWIND“ durch schriftliche Erklärung und unter Einzahlung des im § 1 genannten anteiligen Stammkapitals als vollwertiges Mitglied und damit als Träger im Sinne dieser Satzung beitreten:

Stadt Bad Dürkheim, Stadt Grünstadt, die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, die Stadt Freinsheim und die Ortsgemeinden Bobenheim am Berg, Erpolzheim, Herxheim am Berg, Kallstadt, Weisenheim am Berg, Weisenheim am Sand, Battenberg, Bissersheim, Bockenheim, Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim, Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim, Quirnheim, Carlsberg, Hettenleidelheim, Wattenheim, Tiefental.

(2) Der Beitritt ist bis zum 30.12.2013 möglich.

§ 14 Austritt

(1) Jedes Mitglied der „ENERPROWIND“ kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigen.

(2) Durch die Kündigung wird diese Anstalt des öffentlichen Rechts nicht aufgelöst.

(3) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil – nach Wahl der Anstalt durch mehrheitlichen Verwaltungsratsbeschluss – auf die Anstalt selbst oder die verschiedenen Mitglieder der Anstalt im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übertragen bzw. die Übertragung zu dulden. Als Entgelt für den gekündigten Geschäftsanteil gilt der Nennbetrag zuzüglich des Anteils noch offener Rücklagen und abzüglich bestehender Verlustvorträge.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Jahresabschluss und Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16 Auflösung der Anstalt

Die Auflösung dieser Anstalt setzt die Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften voraus. Im Falle der Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlagen an die jeweiligen beteiligten Gebietskörperschaften zurück.

§ 17 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 21.06.2013.

Dackenheim, den 13.06.2013

Edwin Schrank
Ortsbürgermeister